

Neuregelung der Kriegsversicherung.

Aus Fachkreisen wird uns geschrieben:

Der Krieg hat neben der Frage der Versicherung anormalen Leben auch die der Kriegsversicherung in Fluß gebracht. Die bisher in Fachkreisen bestehende Ansicht, daß sich das Kriegsrisiko nicht messen, demnach auch die dafür notwendige und hinreichende Gegenleistung (Prämie) nicht bestimmen lasse, hat angesichts der ersten Dringlichkeit, das Problem in irgendeiner Form zu lösen, dazu geführt, die entgegenstehenden Bedenken niederzuhalten und es auf einen praktischen Versuch ankommen zu lassen, ein Vorgehen, der, wie die Erfahrung lehrt, schon häufig zu Ergebnissen geführt hat, die nachträglich die Zustimmung der Statistiker und Versicherungstechniker fanden. So haben sich in überraschend schneller Folge Systeme der Kriegsversicherung herausgebildet, die den Forderungen der Zeit entgegenzukommen bestrebt waren und nun die praktische Probe zu bestehen haben.

Vor allem mußte dabei mit der Anschauung gebrochen werden, daß eine sogenannte „kostenlose Kriegsversicherung“, das heißt die Versicherung der Kriegsgefahr gegen die gewöhnliche Prämie, sei es ohne weiteres nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen oder auf besonderen Antrag des Versicherten hin, geboten werden könne. Eine „kostenlose“ Versicherung gibt es einfach nicht, ebensowenig bei einer Versicherungs-gesellschaft auf Aktien wie bei einer gegenseitigen Versicherungsanstalt. Es kann sich nur darum handeln, wer die Kosten dafür zu tragen hat und wie sie verteilt werden sollen. Diese Frage suchen nun die Lebensversicherungsgesellschaften in verschiedener Weise zu lösen.

Eine Gruppe von Gesellschaften — und ihr gehören sowohl Aktiengesellschaften als auch gegenseitige Versicherungsgesellschaften an — fordert, daß die Beiträge zur Deckung der Kosten der Kriegsversicherung ausschließlich von den Versicherten zu tragen seien, die dem Risiko, das heißt der Kriegsgefahr, persönlich ausgesetzt sind. Diese Gesellschaften erheben von solchen Versicherten eine feste Kriegsprämie, unter Gewährung der vollen beantragten Kriegsversicherung, und tragen, wenn es Aktiengesellschaften sind, das ganze Kriegsrisiko allein oder, wenn es gegenseitige Lebensversicherungsgesellschaften sind, erheben von ihren kriegsversicherten Mitgliedern — jedoch unter Ausschluß der übrigen — falls die Kriegsprämie zur Deckung der Kriegsschäden nicht ausreicht, eine weitere Mehrprämie. Bestehen sonstige aus früherer Zeit gebildete Rücklagen oder Reserven, die Eigentum der Gesamtheit der Versicherten sind, und die im Notfall sakungsgemäß zur Deckung von Kriegsschäden herangezogen werden können, so tritt in diesem Falle wieder das Prinzip der Gegenseitigkeit zutage und wird somit die Bestimmung, daß nur die Kriegsversicherten für die Deckung des Kriegsriskos aufzukommen haben, durchbrochen, das heißt, es haben nur in erster Linie die Kriegsversicherten allein die Kosten zu tragen, in zweiter Linie aber alle Versicherten, indem die der Gesamtheit angehörenden Rücklagen ebenfalls in Anspruch genommen werden. In diesem Falle steht somit die Bestimmung, daß nur die Kriegsversicherten die Kosten aufzubringen haben, mit den Tatsachen in Widerspruch, außer sie wird durch eine zweite Bestimmung ergänzt, nach der, bei unzureichender Deckung durch die Kriegsbeiträge, nicht die volle Kriegsversicherungssumme ausbezahlt wird, sondern entweder eine Reduktion derselben stattfindet, oder die Kriegsversicherten durch eine Sonderumlage den Fehlbetrag ergänzen müssen.

Eine zweite Gruppe von Lebensversicherungsgesellschaften stellt sich von Anfang an auf den Standpunkt, daß gerade beim Kriegsrisiko allgemeine volkswirtschaftliche und sozialpolitische Erwägungen den Ausschlag geben müssen. Nicht etwa die Kriegspflichtigen allein hätten die Gefahr zu tragen, sondern diese sei gleichmäßig auf alle Versicherten zu verteilen. Das sei der gebotene Dank für diejenigen, die ihr Leben dem Vaterlande zum Opfer bringen. Jeder in Friedenszeiten aufgenommene Versicherte, gleichgültig ob auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht, ob freiwillig oder als Berufssoldat oder in sonstiger Eigenschaft, solle den vollen Schutz der Kriegsversicherung genießen.

Dagegen könnte allerdings die Erwägung geltend gemacht werden, daß es auch nicht der Forderung von Recht und Billigkeit entspricht, nur die Versicherten für die Kosten der Kriegsversicherung in Anspruch zu nehmen, sondern daß dies vielmehr die Aufgabe des Staates sei und die Kosten nicht nur von den Versicherten sondern von den gesamten Staatsbürgern zu tragen wären.

Die letzte am 27. Oktober d. J. in Berlin abgehaltene Generalversammlung des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften hat nunmehr eine Neuregelung der Kriegsversicherungsbedingungen vorgeschlagen, nach der nicht die Kriegspflichtigen allein in Zukunft die Gefahr zu tragen haben, sondern die Gesamtheit der Versicherten, wobei im übrigen jeder Gesellschaft unbenommen bleiben soll, die Einzelheiten im Sinne der auf-

gestellten Richtlinien zu gestalten. Wie verlautet, besteht auch bei österreichischen Versicherungsgesellschaften eine starke Strömung, die zukünftigen Kriegsversicherungsbedingungen in diesem Sinne zu ordnen, eine Neigung, die auch im österreichischen Versicherungsaufsichtsamts Entgegenkommen finden dürfte.